

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.090.518

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14024/J-NR/2023

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Februar 2023 unter der Nr. **14024/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Taxifreifahrten für Mitarbeiter der Regierungsbüros im Jahr 2022“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wurde von Ihrem Ressort für das Jahr 2022 ein Vertrag mit einem Wiener Taxiunternehmen zur Beförderung Ihrer Mitarbeiter abgeschlossen?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
  - b. *Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
  - c. *Wenn ja, mit welchem Unternehmen wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
  - d. *Wenn ja, wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?*

Das Bundesministerium für Justiz hat für den Abfragezeitraum keinen Vertrag mit einem Wiener Taxiunternehmen abgeschlossen. Im Übrigen darf auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen zur Anfrage Nr. 14011/J-NR/2023 verwiesen werden.

**Zu den Fragen 2 bis 5 und 9 bis 11:**

- 2. Wie viele Taxikarten, Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches wurden Ihrem Ressort zur Verfügung gestellt?
- 3. Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden die Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches zur Verfügung gestellt?
- 4. Wer waren die Benutzer Ihres Ressorts dieser Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches für das Jahr 2022?
- 5. Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter die Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches benutzen?
- 9. Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches im Jahr 2022 entstanden? (Bitte um genaue Auflistung der Kosten)
- 10. Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches bezogen auf die einzelnen Nutzer
  - a) nach Bediensteten des Ressorts entstanden?
  - b) nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?
  - c) nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?
- 11. Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?

Im Jahr 2022 wurden den Mitarbeiter:innen der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz 88 Airport Driver-Wertkarten der AD Mietwagen Service GmbH (Gesamtkosten 2.992 Euro/pro Wertkarte 34 Euro), davon eine Wertkarte für das Kabinett bzw. zwei für die EU-Stabstelle zur Verfügung gestellt. Diese können für die Anreise zum Flughafen Wien/Schwechat (Abflug vor 08:00 Uhr) und für die Rückreise vom Flughafen Wien/Schwechat (Ankunft nach 20:00 Uhr) in Anspruch genommen werden.

Schon bisher durften Taxis nur dann in Anspruch genommen werden, soweit dies dienstlich unbedingt erforderlich war und keine anderen adäquaten Möglichkeiten zur Verfügung standen. Dies gilt auch zukünftig. Der Aufwand wird regelmäßig überprüft und sollte sich dabei ein Einsparungspotential zeigen, würden entsprechende Maßnahmen gesetzt.

**Zu den Fragen 6 bis 8:**

- 6. Wurde die Verwendung der Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches überprüft?
  - a. Wenn ja, wie wird die Verwendung der Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches überprüft?

*b. Wenn ja, welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Taxiaufrechnungen auf deren dienstliche Ursache?*

- *7. Gab es im Jahr 2022 Fälle, wo Taxikarten, Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches für dienstfremde und private Zwecke genutzt wurde?*
  - a. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffene Mitarbeiter gezogen?*
- *8. Können Sie ausschließen, dass diese Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches von Ihren Mitarbeitern abgerechneten Taxifahrten für private Zwecke missbraucht wurden?*

Die Notwendigkeit der Ausgabe von allfälligen Taxiwertkarten wird von der Reisegebührenstelle geprüft, um einen Gebrauch für dienstfremde oder private Zwecke auszuschließen. Allfällige Konsequenzen wären disziplinär, dienst-, arbeits- bzw. zivilrechtlicher Art. Die private Nutzung von Taxikarten würde eine Verletzung der Dienstpflicht darstellen. Es sind keine Fälle dienstfremder und privater Nutzung von Taxikarten, Taxigutscheinen, Businesskarten und Ähnlichem im Jahr 2022 bekannt.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.